

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichtswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichtswissenschaft“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Geschichtswissenschaft qualifiziert zum wissenschaftlich tätigen Historiker. Der/die Studierende soll die Fähigkeit erwerben, selbständig forschend, lehrend und dienstleistend mit historischen Quellen umzugehen, diese zu pflegen, zu verwalten, auszuwerten und sie zu Zwecken der Forschung, der Lehre oder der Darstellung in mündlicher, schriftlicher, elektronischer, audiovisueller oder anderer Form zu verwenden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Geschichtswissenschaft. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

(4) Lehrveranstaltungen können auch in Englisch abgehalten, Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Englisch erbracht werden. Hierüber sind von den Prüfenden zu Beginn des Semesters verbindliche Festlegungen zu treffen und bekannt zu machen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Geschichtswissenschaft sowie den Nachweis des Latinums und zweier weiterer Fremdsprachen, zu denen in der Regel das Englische gehören soll, voraus. Der Nachweis einer weiteren Fremdsprache gilt als erbracht, wenn der Bewerber seine Studienqualifikation an einer fremdsprachigen Einrichtung erworben hat oder drei Jahre Schulunterricht in der entsprechenden Fremdsprache mit einer Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“ des deutschen Schulnotensystems (oder einer äquivalenten Schulnote) aus den letzten beiden Schuljahren oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweist. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

Module	Arbeitsbelastung (Stunden)	Dauer (Sem.)	LP	RPT Sem
1. Mittelalterliche Geschichte	300	1	10	1
2. Neuere Geschichte	300	1	10	1
3. Neueste Geschichte	300	1	10	2
4. Historische Hilfswissenschaften oder Geschichtstheorie	300	1	10	2
5. Geschichte des Ostseeraums	300	1	10	3
6. Wahlmodul	300	1	10	3

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert. Ein thematischer Zusammenhang mit den in den Modulen des Kernbereichs behandelten Gegenständen muss erkennbar sein. Bei Zweifel über die Zulässigkeit entscheidet auf Antrag des Studierenden ein vom zuständigen Fakultätsrat benannter Fachvertreter rechtzeitig über die Eignung der Module. Der Antrag ist schriftlich an den Fachvertreter zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz können Module aus dem entsprechenden B.A.-Studiengang der Philosophischen Fakultät gewählt werden. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung »Mittelalterliche Geschichte«: 15 bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung.
2. Modulprüfung »Neuere Geschichte«: 15 bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung.
3. Modulprüfung »Neueste Geschichte«: 15 bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung..
4. Modulprüfung »Historische Hilfswissenschaften oder Geschichtstheorie«: 15 bis 20-seitige Hausarbeit oder, falls Hilfswissenschaften gewählt werden, eine 5 bis 10-seitige Transkription.
5. Modulprüfung »Geschichte des Ostseeraums«: 15 bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung,
6. Modulprüfung »Wahlmodul«: 15 bis 20-seitige Hausarbeit oder 20-minütige mündliche Einzelprüfung

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest. Mindestens zwei Module müssen mit einer Hausarbeit und mindestens zwei Module mit einer mündlichen Einzelprüfung abgeschlossen werden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen. Die Zulassung zur Disputation setzt neben einer mindestens „ausreichend“ bewerteten Masterarbeit den Nachweis von sieben Exkursionstagen voraus, die in den Modulen Nr. 1 bis 4 zu erbringen sind.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 27. Februar 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 09. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 312

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. »Mittelalterliche Geschichte«:

Der/die Studierende soll die grundlegenden Institutionen der mittelalterlichen Sozial- und Rechtsordnung verstehen, die religiösen und kulturellen Orientierungen des Mittelalters beurteilen und die Fähigkeit erwerben, Menschen der Gegenwart den Zugang zur mittelalterlichen Welt zu erschließen.

2. »Neuere Geschichte«:

Der/die Studierende soll ein Verständnis für die konfessionelle Determiniertheit der frühmodernen Politik und für die verfassungsgeschichtlichen Besonderheiten des Alten Reiches entwickeln, das Ausgreifen Europas in die Welt erfassen, die kulturellen und wirtschaftlichen Vorgaben der ständischen Gesellschaft und ihre Auflösung interpretieren lernen und die Fähigkeit erwerben, als Forscher/in mit den Quellen der Neueren Geschichte kritisch umzugehen.

3. »Neueste Geschichte«:

Der/die Studierende soll die weltweite Interdependenz der einzelnen Nationalgeschichten begreifen, die politischen Strömungen und großen Ideologien des 19. und 20. Jahrhunderts verstehen und die Fähigkeit erwerben, als Forscher/in mit den typischen Medien der neuesten Zeit kritisch umzugehen.

4. »Historische Hilfswissenschaften oder Geschichtstheorie«:

Der/die Studierende soll in besonderem Maß befähigt werden, Quellen zu datieren, echte von gefälschten Quellen zu unterscheiden, sich als Forscher/in in mittelalterlichen und neuzeitlichen Archiven zu orientieren und die methodischen Risiken quantifizierender Verfahren zu überblicken beziehungsweise ein Bewusstsein für erkenntnistheoretische Probleme der Geschichtswissenschaft und die Hauptströmungen der Geschichtsphilosophie zu entwickeln.

5. »Geschichte des Ostseeraums«:

Der/die Studierende soll befähigt werden, das Gemeinsame und Trennende in der Geschichte Nordosteuropas zu erkennen, die Stellung des Ostseeraums in Gesamteuropa zu definieren und als kultureller Vermittler tätig zu werden.

6. »Wahlmodul«:

Der/die Studierende soll befähigt werden, seine/ihre in den Modulen des Kernbereichs erworbenen Kenntnisse weiter zu vertiefen. Dabei soll er/sie in der Mittelalterlichen, Neueren oder Neuesten Geschichte, der Geschichte des Ostseeraums, den Historischen Hilfswissenschaften oder der Geschichtstheorie einen Schwerpunkt bilden.